



Kinder- und Jugendheim | Postfach 1343 | 76534 Baden-Baden

Kinder- und Jugendheim
von Stulz-Schriever'sche Stiftung

Eckbergstraße 8–10 | 76534 Baden-Baden
Tel. 07221 975-0 | Fax 07221 975-180

info@kjh-baden-baden.de
www.kjh-baden-baden.de



AUFNAHMEFORMULAR LT. DOKUMENTATIONSSYSTEM

Aufnahmedatum:	Aufnahmegruppe:
Persönliche Daten Name des Kindes:	
Geburtsdatum:	
Geburtsort:	
Staatsangehörigkeit:	
Konfession:	
Krankenversicherung mit Mutter <input type="checkbox"/> mit Vater <input type="checkbox"/>	
Name und Ort der Krankenkasse:	
Eltern Vor- und Nachname der Mutter: Geburtsdatum: Staatsangehörigkeit: Konfession: Straße/PLZ/Wohnort: Telefon Festnetz: Telefon Handy:	
Vor- und Nachname des Vaters: Geburtsdatum: Staatsangehörigkeit: Konfession: Straße/PLZ/Wohnort: Telefon Festnetz: Telefon Handy:	

Bankverbindungen:

Sparkasse Baden-Baden Gaggenau
IBAN: DE95 6625 0030 0050 1038 03
BIC: SOLADES1BAD

Volksbank Baden-Baden · Rastatt eG
IBAN: DE20 6629 0000 0026 1316 00
BIC: VBRADE6K

Aufnahmeformular Kind It. Dokumentationssystem

Sorgeberechtigte/r: Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> gemeinsam <input type="checkbox"/> Vormundschaft: Aufenthaltsbestimmungsrecht:
Geschwister:
Unterbringung außerhalb der Familie? ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Falls Ja, wo?
Zuletzt besuchte Schule, Ort und Klasse
Beschulung hier Klasse Heimschule / Bildungsgang Bildungsgang öffentliche Schule: Kontaktperson (Telefon/Anschrift):
Therapie
Medizinisches - Bitte das beigegefügte Blatt „2.1. Medizinisches Stammblatt“ ausfüllen -
Schwimmer? ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Dokumente Kinderausweis / Personalausweis Geburtsurkunde Kopie des Ausweises der Eltern Einverständniserklärung zur Erstellung des Ausweises Einverständniserklärung für Operationen Krankenversicherungskarte Bahnkarte
Regelmäßige Beurlaubung (Heimfahrt):
Zuständiges Jugendamt + Sachbearbeiter:

Datum und Unterschrift:



Kinder- und Jugendheim | Postfach 1343 | 76502 Baden-Baden

Kinder- und Jugendheim

von Stulz-Schriever'sche Stiftung

Eckbergstraße 8-10 | 76534 Baden-Baden
Tel. 07221 975-0 | Fax 07221 975-180

info@kjh-baden-baden.de

www.kjh-baden-baden.de



Medizinischer Bereich

2.1. Medizinisches Stammblatt

Name:

Name:

Vorname:

Geb. am:

Ärztliche Diagnose:

Regelmäßige Medikation:

Verordnete Diäten:

Allgemeiner Gesundheitszustand: (chronische Erkrankungen, Anfälligkeiten...)

Anfallsleiden:

Kinderkrankheiten:

Bankverbindungen:

Sparkasse Baden-Baden Gaggenau
BLZ 662 500 30 · Konto 501 038 03
IBAN: DE95 6625 0030 0050 1038 03 · BIC: SOLADES1BAD

Volksbank Baden-Baden · Rastatt eG
BLZ 662 900 00 · Konto 261 316 00
IBAN: DE20 6629 0000 0026 1316 00 · BIC: VBRAD66K

Sonstiges/Besonderheiten (z. B. Zahnanomalien, Allergien ...):

Impfungen:

Allergien:

Pille:

Zahnsperre:

Bettwäsche:

Brille:

Sonstiges:



Kinder- und Jugendheim
von Stulz-Schriever'sche Stiftung
Eckbergstr. 10, 76534 Baden-Baden

Baden-Baden,

Liebe Eltern,

auch unsere Einrichtung hat – wie Ihnen vielleicht bekannt ist – einen Internetauftritt (Homepage – www.kjh-baden-baden.de). Dafür würden wir gerne Fotos der Kinder/Eltern verwenden, die wir bei Festen, Veranstaltungen und Aktivitäten wie Sommerfest, Fußballturnier, Weihnachtsmarkt und vielem mehr aufgenommen haben. Auch für die Präsentation in der Öffentlichkeit – wie Pressebilder oder die Fotos für Stellwände bei Events (z.B. Benefizkonzerte u.ä.) sind geeignete Bilder erforderlich. Namen werden nicht veröffentlicht.

Um im Interesse aller Beteiligten hier positiv und fundiert berichten zu können, benötigen wir aus Datenschutzgründen Ihr Einverständnis.

Ihr Einverständnis können Sie durch Ihre Unterschrift (siehe unten) erklären.

Sollten Sie dies jedoch nicht wollen, machen Sie dies bitte entsprechend kenntlich. Dies wird selbstverständlich ebenso respektiert.

Viele Grüße

Andrea Hesch
Pädagogische Geschäftsführerin
der Stiftung

Einverständniserklärung

- Ich/Wir sind damit einverstanden, dass Bilder/Foto auf denen mein Kind/wir zu sehen sind, für Presseberichte und Internetauftritt (www.kjh-baden-baden.de) verwendet werden können.
- Ich/Wir bin/sind nicht einverstanden.

Vor- und Nachname des Kindes

Ort, Datum

Unterschrift des Sorgeberechtigten



Kinder- und Jugendheim | Postfach 1343 | 76502 Baden-Baden

Kinder- und Jugendheim von Stulz-Schriever'sche Stiftung

Eckbergstraße 8-10 | 76534 Baden-Baden
Tel. 07221 975-0 | Fax 07221 975-180

info@kjh-baden-baden.de
www.kjh-baden-baden.de



Zweckgebundene Datenverwendung

Wir beachten den Grundsatz der zweckgebundenen Datenverwendung und erheben, verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten nur für die Zwecke, für die Sie sie uns mitgeteilt haben. Eine Weitergabe Ihrer persönlichen Daten an Dritte erfolgt ohne Ihre ausdrückliche Einwilligung nicht, sofern dies nicht zur Erbringung der Dienstleistung notwendig ist. Auch die Übermittlung an auskunftsberechtigte staatliche Institutionen und Behörden erfolgt nur im Rahmen der gesetzlichen Auskunftspflichten oder wenn wir durch eine gerichtliche Entscheidung zur Auskunft verpflichtet werden.

Auch den unternehmensinternen Datenschutz nehmen wir sehr ernst. Unsere Mitarbeiter/innen und die von uns beauftragten Dienstleistungsunternehmen sind von uns zur Verschwiegenheit und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet worden.

Auskunftsrecht

Sie erhalten jederzeit ohne Angabe von Gründen kostenfrei Auskunft über Ihre bei uns gespeicherten Daten. Wenden Sie sich hierzu bitte an die für Sie zuständige Erziehungsleitung. Wir stehen Ihnen jederzeit gern für weitergehende Fragen zu unseren Hinweisen zum Datenschutz und zur Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten zur Verfügung.

Von den obigen Erläuterungen habe ich Kenntnis genommen.

Name und Vorname des/r Sorgeberechtigten

Ort, Datum

Unterschrift

Bankverbindungen:

Sparkasse Baden-Baden Gaggenau
BLZ 662 500 30 · Konto 501038 03
IBAN: DE95 6625 0030 0050 1038 03 · BIC: SOLADES1BAD

Volksbank Baden-Baden · Rastatt eG
BLZ 662 900 00 · Konto 261316 00
IBAN: DE20 6629 0000 0026 1316 00 · BIC: VBRAD66K



An alle Erziehungsberechtigten

Einsatz von Smartphones, Handys und sonstiger persönlicher elektronischer Geräte

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Einsatz von Smartphones, hochwertigen Handys und sonstigen persönlichen elektronischen Geräten durch die Kinder nimmt stetig zu. Im Rahmen der Betreuung Ihres Kindes wird allerdings kein solches Gerät benötigt.

Wir bitten daher um Verständnis, dass für den Verlust oder die Beschädigung dieser Geräte seitens des Kinder- und Jugendheims keinerlei Haftung übernommen werden kann.

Bitte bestätigen Sie den Erhalt dieses Schreibens auf beigefügter Erklärung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Achim Meier
Kaufmännischer Geschäftsführer



Erklärung

Einsatz von Smartphones, Handys und sonstiger persönlicher elektronischer Geräte

Name, Vorname

Name, Vorname des Kindes

Das Schreiben des Kinder- und Jugendheims vom 07.03.2013 zum Einsatz von Smartphones Handys und sonstiger persönlicher elektronischer Geräte habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Stulz-von-Ortenberg-Schule
Eckbergstraße 10
76534 Baden-Baden



Einverständniserklärung für das erlebnispädagogische Angebot

Name des Schülers: _____

Liebe Eltern,

das erlebnispädagogische Angebot der Stulz-von-Ortenberg-Schule erstreckt sich vom Klettern an künstlichen Wänden über das Baumklettern bis hin zu Abseilaktionen von Felsen und Brücken. Die Schülerinnen und Schüler werden hierbei von Lehrkräften gesichert, die eine Qualifikation zur Berechtigung zum Klettern mit Topropesicherung vorweisen können. Zudem nehmen die Schülerinnen und Schüler an anderen natursportlichen Aktivitäten (Fahrradfahren, Kanufahren, ...) im Rahmen des Unterrichts teil. Hinzu kommt die Teilnahme am Tierschutzprojekt Buchungster Hof.

- Mein Sohn/meine Tochter darf an den erlebnispädagogischen Aktivitäten (u.a. Kanufahren, Flussbettwanderung, usw.) teilnehmen.
- Er/sie darf an künstlichen Wänden in der Halle des Deutschen Alpenvereins unter Aufsicht klettern.
- Er/sie darf unter Aufsicht abgeseilt werden.
- Er/sie darf unter Aufsicht mit dem Fahrrad am Straßenverkehr teilnehmen.
- Ich/wir haben zur Kenntnis genommen, dass mein/unser Kind verpflichtet ist, den Anweisungen der verantwortlichen Lehrkräfte zu folgen.
- Mein Sohn/meine Tochter hat Kenntnis von dem Schreiben.
- Mein Sohn/meine Tochter darf am Tierschutzprojekt teilnehmen

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern

Mit freundlichen Grüßen



KLEIDERLISTE ZU IHRER ORIENTIERUNG

Kleidungsstücke:	Bei der Aufnahme:		
1 Anorak oder 1 warme Jacke (Winterjacke)			
1 Sommerjacke			
4 – 5 lange Hosen bzw. Kleider			
2 – 3 kurze Hosen bzw. Röcke			
4 – 5 Pullover oder Sweatshirt			
5 – 6 T-Shirts (Hemden)			
8 – 10 Unterhosen			
4 Unterhemden			
6 Handtücher			
6 Waschhandschuhe			
1 Badetuch			
1 – 2 Badehosen / Badeanzug			
1 Toilettenbeutel			
2 Jogginganzüge			
1 – 2 kurze Turnhosen			
1 Paar Winterschuhe			
1 – 2 Paar Halbschuhe			
1 Paar Turnschuhe			
1 Paar Sandalen			
1 Paar Hausschuhe			
1 Paar Gummistiefel			
3 – 4 Schlafanzüge			
8 – 10 Paar Socken			
1 Bademantel			
1 Paar Handschuhe			
1 Schal			
1 Mütze			

Gegenstände:			
1 Schlafsack			
1 Koffer oder Reisetasche			
1 Sporttasche			
1 Schultasche / Ranzen			
1 gefülltes Schulmäppchen			
1 Fahrradhelm			

Wir benötigen dringend:

- Krankenkassenkarte
- Kinderausweis
- Impfausweis
- Geburtsurkunde (in Kopie)



Schulordnung der Stulz-von-Ortenberg-Schule

1. Pünktlichkeit

Wir erscheinen pünktlich zum Unterricht, das heißt, wir betreten nach dem ersten Gong das Klassenzimmer und bereiten uns so vor, dass der Unterricht um 8.15 Uhr beginnen kann.

Dasselbe gilt für die folgenden Stunden. Wer ohne triftigen Grund zu spät kommt, holt die Zeit nach.

Wer den Unterricht unerlaubt verlässt oder unentschuldig fehlt, holt die versäumte Unterrichtszeit bzw. den versäumten Unterrichtsstoff nach. Dies erfolgt bis zu fünf versäumten Stunden pro Woche am Nachmittag in der Schule. Darüber hinaus gehende Versäumniszeiten werden mit Arbeitsaufträgen in den Gruppen oder zu Hause abgeleistet.

Krankmeldungen erfolgen am Morgen des ersten Krankheitstages an das Sekretariat der Schule. Ab dem dritten Tag muss eine Krankmeldung vom Arzt vorliegen.

2. Pausen

In der Frühstückspause und während der Regenpause bleiben alle Schüler/innen in ihrem Klassenzimmer und halten sich nicht auf dem Gang auf. Die Regenpause wird durch eine Durchsage angekündigt.

In der großen Pause halten sich alle Schüler/innen in dem ihnen zugeteilten Pausenbereich (siehe Aufsichtsplan) auf und verlassen diesen nicht ohne die Erlaubnis eines Lehrers.

3. Ordnung

Helft mit, eure Schule sauber zu halten. Benutzt die Mülleimer im Klassenzimmer, auf dem Pausenhof und in den Schulgebäuden und achtet dabei auf die Mülltrennung (grau: Restmüll; grün: Papier; gelb: Plastik, Tetrapaks; weiß: Biomüll). Jeder ist für die Sauberkeit auf dem Schulhof, im Schulgebäude und im Klassenzimmer mitverantwortlich.

Ordnung gilt auch und ganz besonders in den Toiletten.

Verschmutzungen bitte sofort dem unterrichtenden Lehrer melden.

4. Rücksicht

Rücksichtnahme spielt im Zusammenleben von Menschen eine ganz wichtige Rolle. Höflichkeit, ein „Bitte“, ein „Danke“ und Verständnis für andere erleichtern das Zusammenleben. **Wir gehen miteinander freundlich um und behandeln andere so, wie wir selbst behandelt werden wollen.** Auch wenn wir uns über etwas ärgern oder mit jemandem Streit haben, bemühen wir uns, nicht ausfällig oder gar handgreiflich zu werden. Wer dennoch einen Mitschüler oder Lehrer beleidigt, muss sich dafür entschuldigen. Massivere Vorfälle haben ein Gespräch mit der



Schulleiterin, Frau Hanfland oder dem stellvertretenden Schulleiter, Herrn Ohlott, sowie entsprechende Konsequenzen zur Folge.

Wir sind eine gewaltfreie Schule !

5. Sonstiges

- Vor dem ersten Gong (8.10 Uhr) müssen sich alle Schüler vor den Schulgebäuden aufhalten. (Bei Regen im Eingangsbereich der einzelnen Schulgebäude).
- Wenn wir während der Schulzeit durch das Schulhaus oder über das Gelände gehen, verhalten wir uns ruhig und rennen nicht. Anrempeln, Stoßen, Beinstellen, „Spaßkämpfe“ usw. bergen große Verletzungsgefahren und sind deswegen verboten.
- Beim Wechseln der Gebäude gehen alle Schüler auf den geteerten Wegen. Das Schulgelände über die Hildastraße zu betreten ist verboten.
- Unfälle bitte sofort einem Lehrer oder im Rektorat melden.
- Werft weder mit Schneebällen noch mit Steinen oder anderen Gegenständen.
- Gefährliche Gegenstände (z.B. Messer, Feuerzeuge, Schlagringe) haben in der Schule nichts verloren und werden abgenommen.
- Wir besuchen die Schule in angemessener Kleidung (z.B. keine Jogginghosen, keine zu tief ausgeschnittenen Shirts, keine extrem kurzen Miniröcke usw.). Auffälligkeiten in der äußeren Erscheinung (z.B. extreme oder farbige Frisuren, Kleidung mit eindeutig politischer Aussage usw.) sind nicht erlaubt.
- Alle elektronischen Geräte (MP 3-Player, Game-boys o.ä.) sind während der Unterrichtszeit verboten, es sei denn, der Lehrer gestattet es ausdrücklich. Bei Verlust übernimmt die Schule keine Verantwortung für diese Geräte.
- Handys sind beim Lehrer vor Unterrichtsbeginn abzugeben und am Unterrichtsende wieder abzuholen. Die Verantwortung dafür liegt allein beim Schüler.
- Das Spucken auf den Boden (und selbstverständlich auch gegen Personen) ist selbstverständlich nicht erlaubt.
- Das **Rauchen** ist während der Schulzeit (8.00 – 13.20; 14.15 – 15.45 Uhr) auf dem gesamten Schulgelände sowie vor der Schule (beaufsichtigter Bereich) grundsätzlich, das heißt für alle, untersagt. Dies gilt auch für E-Zigaretten und E-Shishas.

Wir sind eine rauchfreie Schule!



Kinder- und Jugendheim | Postfach 1343 | 76502 Baden-Baden

Kinder- und Jugendheim von Stulz-Schriever'sche Stiftung

Eckbergstraße 8-10 | 76534 Baden-Baden
Tel. 07221 975-0 | Fax 07221 975-180

info@kjh-baden-baden.de
www.kjh-baden-baden.de



WEGBESCHREIBUNG

- Autobahn A5 (Karlsruhe – Basel)
- Ausfahrt Baden - Baden
- Richtung Baden - Baden auf der B 500
- Auf B 500 bleiben und in den Michaelstunnel fahren
- Bis zum Ende durchfahren
- Danach weiter geradeaus durch Maximilianstr.
- An der Ampel nach der Araltankstelle (erste Ampel nach dem Tunnel) links abbiegen in Eckbergstr.
- Nach der ersten Querstraße (Hildastr.) rechts ins Heimgelände
- Die Verwaltung ist im großen alten Gebäude am Hang

Bankverbindungen:

Sparkasse Baden-Baden Gaggenau
BLZ 662 500 30 · Konto 501 038 03
IBAN: DE95 6625 0030 0050 1038 03 · BIC: SOLADES1BAD

Volksbank Baden-Baden · Rastatt eG
BLZ 662 900 00 · Konto 261 316 00
IBAN: DE20 6629 0000 0026 1316 00 · BIC: VBRAD66K

Einwilligungserklärung zur Erhebung/Übermittlung von Patientendaten

Wir

Sorgeberechtigte - Vorname, Name

erklären uns einverstanden, dass in der Praxis

Dr.

Adresse

Für meinen Sohn/meine Tochter (Name, Vorname

die Patientendaten erhoben und verarbeitet werden. Uns wurde ein Informationsblatt zum Datenschutz in der Praxis ausgehändigt, zu welchem wir auch Rückfragen stellen können.

- Über den Umfang und die Art meiner Daten
- Über die Rechtsgrundlagen der Verarbeitung
- Über die Möglichkeiten, Widerspruch einzulegen und über die Folgen dessen

Wir erklären uns einverstanden, dass

- betreffende Behandlungsdaten und Befunde an behandelnde weitere Ärzte/Psychotherapeuten und Leistungserbringer übermittelt werden dürfen. Darunter fallen beispielsweise auch Labore, die zur Erstellung von bestimmten Werten (etwa Blutwerte) in Anspruch genommen werden, die für die Behandlung und Diagnose erforderlich sind.

Es ist uns bekannt, dass diese Erklärung jederzeit ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden kann. Wir sind über die Folgen eines Widerrufs aufgeklärt worden.

Optional:

- Wir stimmen der Nutzung der Daten zu bestimmten anderen Zwecken, die über die Behandlung hinausgehen, zu. Insbesondere sind wir mit Praxismailings, Informationen und Terminerinnerungen über den Behandlungsfall hinaus einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift der gesetzlichen Vertreter

PATIENTENINFORMATION ZUM DATENSCHUTZ

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist uns wichtig. Nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind wir verpflichtet, Sie darüber zu informieren, zu welchem Zweck unsere Praxis Daten erhebt, speichert oder weiterleitet. Der Information können Sie auch entnehmen, welche Rechte Sie in puncto Datenschutz haben.

1. VERANTWORTLICHKEIT FÜR DIE DATENVERARBEITUNG

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist:

Praxisname:

Adresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort):

Kontaktdaten (z.B. Telefon, E-Mail):

2. ZWECK DER DATENVERARBEITUNG

Die Datenverarbeitung erfolgt aufgrund gesetzlicher Vorgaben, um den Behandlungsvertrag zwischen Ihnen und Ihrem Arzt und die damit verbundenen Pflichten zu erfüllen.

Hierzu verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, insbesondere Ihre Gesundheitsdaten. Dazu zählen Anamnesen, Diagnosen, Therapievorschlüsse und Befunde, die wir oder andere Ärzte erheben. Zu diesen Zwecken können uns auch andere Ärzte oder Psychotherapeuten, bei denen Sie in Behandlung sind, Daten zur Verfügung stellen (z.B. in Arztbriefen).

Die Erhebung von Gesundheitsdaten ist Voraussetzung für Ihre Behandlung. Werden die notwendigen Informationen nicht bereitgestellt, kann eine sorgfältige Behandlung nicht erfolgen.

3. EMPFÄNGER IHRER DATEN

Wir übermitteln Ihre personenbezogenen Daten nur dann an Dritte, wenn dies gesetzlich erlaubt ist oder Sie eingewilligt haben.

Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten können vor allem andere Ärzte / Psychotherapeuten, Kassenärztliche Vereinigungen, Krankenkassen, der Medizinische Dienst der Krankenversicherung, Ärztekammern und privatärztliche Verrechnungsstellen sein.

Die Übermittlung erfolgt überwiegend zum Zwecke der Abrechnung der bei Ihnen erbrachten Leistungen, zur Klärung von medizinischen und sich aus Ihrem Versicherungsverhältnis ergebenden Fragen. Im Einzelfall erfolgt die Übermittlung von Daten an weitere berechnigte Empfänger.

4. SPEICHERUNG IHRER DATEN

Wir bewahren Ihre personenbezogenen Daten nur solange auf, wie dies für die Durchführung der Behandlung erforderlich ist. Aufgrund rechtlicher Vorgaben sind wir dazu verpflichtet, diese Daten mindestens 10 Jahre nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren. Nach anderen Vorschriften können sich längere Aufbewahrungsfristen ergeben, zum Beispiel 30 Jahre bei Röntgenaufzeichnungen laut Paragraf 28 Absatz 3 der Röntgenverordnung.

5. IHRE RECHTE

Sie haben das Recht, über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten Auskunft zu erhalten. Auch können Sie die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen. Darüber hinaus steht Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf Löschung von Daten, das Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit zu.

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt auf Basis von gesetzlichen Regelungen. Nur in Ausnahmefällen benötigen wir Ihr Einverständnis. In diesen Fällen haben Sie das Recht, die Einwilligung für die zukünftige Verarbeitung zu widerrufen.

Sie haben ferner das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt.

Die Anschrift der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde lautet:

Name: Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg
Anschrift: Königstraße 10a, 70173 Stuttgart

6. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten ist Artikel 9 Absatz 2 lit. h) DSGVO in Verbindung mit Paragraf 22 Absatz 1 Nr. 1 lit. b) Bundesdatenschutzgesetz. Sollten Sie Fragen haben, können Sie sich gern an uns wenden.

Ihr Praxisteam

Vollmacht für die zahnärztliche Therapie

Unsere Tochter/unsere Sohn ist vollstationär nach SGB VIII im Kinder- und Jugendheim in Baden-Baden untergebracht.

Hiermit erkläre ich mich/erklären wir uns damit einverstanden, dass bei **meiner Tochter/meinem Sohn**

Vorname

Name

Geburtsdatum

Versichert über: (Krankenkasse, Name, Vorname und Geburtsdatum)

Rechnungsanschrift bei Privatversicherung

im Bereich der Gesundheitspflege bei Zahnschmerzen eine zahnärztliche Behandlung durchgeführt wird und der Bevollmächtigte eine Behandlung veranlassen kann.

Mit diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen (z.B. Röntgenaufnahmen, Lokalanästhesie), die für die Schmerzausschaltung notwendig sind, bin ich/sind wir einverstanden.

Vollmachtgeber: _____

(Name und Adresse beider Eltern)

Bevollmächtigter: Mitarbeiter/Mitarbeiterin des Kinder- und Jugendheimes Baden-Baden

Die Vollmacht ist gültig bis zum Ende der Hilfe nach SGB VIII im Kinder- und Jugendheim.

Ein Widerruf der Vollmacht ist durch mich/uns jederzeit möglich. Weitere Eingriffe erfordern meine/unsere Zustimmung oder eine erneute Bevollmächtigung.

Die Vollmacht berechtigt und verpflichtet den behandelnden Arzt, den Bevollmächtigten über den Gesundheitszustand meines Sohnes/Tochter aufzuklären. Ich/Wir entbinden den behandelnden Arzt insoweit von der Pflicht zur Verschwiegenheit.

Ort, Datum

Unterschrift

Vollmacht

In seltenen Fällen kann es zu einem Notfall kommen, der einen Krankenhausaufenthalt und/oder eine Operation notwendig macht. Da grundsätzlich keine Narkose, Röntgenuntersuchung oder Operation an einem Minderjährigen ohne die schriftliche Zustimmung der Eltern oder des Vormundes vorgenommen werden darf, werden die Eltern bzw. der Vormund gebeten, folgende Erklärung zu unterzeichnen. Es wird jede Anstrengung unternommen werden, mit den Eltern oder dem Vormund vor einer größeren ärztlichen Behandlung Kontakt aufzunehmen.

Diese Erklärung dient dazu, einer gefährlichen Verzögerung vorzubeugen für den Fall, dass ein Notfall eintritt und die Eltern nicht erreicht werden können.

Unsere Tochter/unsere Sohn ist vollstationär nach SGB VIII im Kinder- und Jugendheim in Baden-Baden untergebracht.

Ich/Wir, der/die Eltern/Vormund von _____
Vorname Name Geburtsdatum

ermächtigen hiermit die verantwortlichen Mitarbeiter des Kinder- und Jugendheimes in Baden-Baden als Vertreter des/der Unterzeichnenden, einer Röntgenuntersuchung, einer Narkose, einer medizinischen oder chirurgischen Diagnose oder Behandlung oder einem Krankenhausaufenthalt zuzustimmen, falls dies auf Anraten eines Arztes oder Chirurgen dringend angebracht erscheint.

Es versteht sich von selbst, dass diese Vollmacht im Voraus gegeben wird, um den oben genannten Vertreter zu ermächtigen, seine Zustimmung zu o.g. medizinischen Behandlungen zu geben, die dem Arzt nach bestem Wissen und Gewissen erforderlich erscheint.

Diese Vollmacht soll gültig sein bis zum Ende der Hilfe nach SGB VIII im Kinder- und Jugendheim Baden-Baden, falls sie nicht vorher schriftlich widerrufen wird.

Die Vollmacht berechtigt und verpflichtet den behandelnden Arzt, den Bevollmächtigten über den Gesundheitszustand meines Sohnes/Tochter aufzuklären. Ich/Wir entbinden den behandelnden Arzt insoweit von der Pflicht zur Verschwiegenheit.

Unsere Tochter/unsere Sohn nimmt z.Zt. folgende Medikamente:

Gegen:

Dosierung/Häufigkeit:

Muss folgende Diät einhalten:

Hatte in jüngster Zeit eine OP (Zeitpunkt):

Hat Allergien:

Wurde gegen Tetanus geimpft am:

Sonstige Mitteilungen für eine ärztliche Behandlung im Notfall:

Ort, Datum

Unterschrift/en

Merkblatt zu Vollmachten/Einverständnis-/Notfallerkklärungen

Ein Minderjähriger kann nicht rechtlich wirksam in eine Behandlung einwilligen. Dies können nur die gesetzlichen Vertreter, denen die Gesundheitsorge obliegt (also normalerweise die Eltern). Eine Oma oder sonst wer kann deswegen nicht wirksam in eine Behandlung einwilligen.

Eine Vollmacht ist also rechtlich erforderlich – ansonsten riskiert der Arzt, dass er kein Honorar für die Behandlung bekommt und sogar wegen Körperverletzung belangt wird.

Eine Entbindung von der Schweigepflicht ist auch notwendig, sonst dürfte der Arzt mit einem beauftragten Mitarbeiter des Kinder- und Jugendheimes kein Wort über den Gesundheitszustand/Therapien mit ihr sprechen.

Die Gesundheitsorge obliegt den Eltern in der Regel gemeinsam. Bei Routineuntersuchungen o.ä. des Kindes wird davon ausgegangen, dass der eine Elternteil mit Zustimmung des anderen Elternteils handelt. Bei größeren Angelegenheiten (OPs etc.) müssen unbedingt beide Elternteile einwilligen. **Deswegen sollte eine Vollmacht von beiden Elternteilen/Sorgeberechtigten oder vom alleine Sorgeberechtigten unterschrieben sein, um sicher zu gehen, dass der Arzt sie akzeptiert.**

Ist ein Vormund vom Amts-/Familiengericht mit dem Wirkungskreis der ärztlichen Versorgung und dem Recht zur Zuführung zu einer medizinischen Behandlung bestellt, wird eine unverzügliche Information an den Pfleger über Entscheidungen erwartet, die von der Jugendhilfeeinrichtung getroffen werden. Die hierzu in einer Vollmacht geltenden Regelungen sind zu beachten.

In einer Vollmacht für den Arztbesuch mit Kind sollte zu finden sein:

- **Angaben der Sorgeberechtigten/Vollmachtgebers (Name und Adresse)**
- **Der Name und das Geburtsdatum des Kindes**
- **Die Daten der bevollmächtigten Person**
- **Der Inhalt der Vollmacht (Arztbesuch, Einschränkungen)**
- **Wirksamkeit und Widerruf für die Vollmacht**
- **Unterschrift per Hand**

Umgang mit Handys:

Grundsätzlich benötigen die von uns betreuten Kinder und Jugendlichen kein mobiles Telefon. Alle unsere Betreuungseinheiten sind gut mit Telefonen ausgestattet, so dass es im Regelfall allen Beteiligten möglich ist, jederzeit miteinander zu kommunizieren.

Selbstverständlich wollen wir uns nicht grundsätzlich gegen den Besitz und Gebrauch von Handys aussprechen. Die Erfahrungen der vergangenen Zeit haben allerdings zu der Erkenntnis geführt, dass klare Vorgaben und Regeln im Umgang mit Handys für die Kinder und Jugendlichen nur hilfreich sein können.

Im Jahr 2004 haben wir erste Regeln eingeführt und sie allen Kindern und Eltern mitgeteilt. Diese Regeln werden von uns nun den Gegebenheiten entsprechend modifiziert:

Für den Bereich der Heimgruppen gilt folgende Regelung:

- Der Besitz eines Handys ist nicht verboten. Das Handy ist in allen Gruppen bei der Ankunft bei den Erziehern abzugeben, die Telefonnummer ist den Erziehern bekannt zu geben. Die Kinder bekommen zur Heimfahrt ihr Handy wieder ausgehändigt. Die Kinder haben die Möglichkeit, im begründeten Einzelfall ihr Handy außerhalb der vorgegebenen Zeiten zu benutzen.
- Grundsätzlich können alle Kinder über ihr Handy nach dem Abendessen frei verfügen, sofern pädagogische Gründe nicht dagegen sprechen. Voraussetzung ist, dass sie auch telefonisch erreichbar sind und sie das Handy nicht für unerlaubte Handlungen benutzen. Dies führt in jedem Fall zum Entzug des Handys. Das Handy ist vor dem zu Bett gehen wieder abzugeben.
- Der Gebrauch des Handys im Schulunterricht ist nicht gestattet. Die Tagesgruppenkinder und die Kinder aus dem Ambulanten Dienst müssen das Telefon vor Beginn des Unterrichts bei der Lehrkraft abgeben und können es nach der Schule wieder in Empfang nehmen.
- Wir können keinerlei Verantwortung für ein verloren gegangenes Handy übernehmen. Unsere Versicherung ist nicht bereit, für derartige Fälle Schadenersatz zu leisten.
- Wir behalten uns vor, die Handys in regelmäßigen Abständen auf verbotene Dateien zu sichten. Entsprechende Dateien (Gewaltsszenen etc.) zu speichern und weiterzugeben ist verboten.

Die nachfolgende Regelung gilt für den Bereich der Außengruppen (KG):

1. Der Besitz eines Handys ist nicht verboten. Das Handy ist in allen Gruppen bei der Ankunft bei den Erziehern abzugeben, die Telefonnummer ist bekannt zu geben.
2. Alle Jugendlichen können über ihr Handy ab 15.00 Uhr frei verfügen, sofern pädagogische Gründe nicht dagegen sprechen.

3. An schulfreien Tagen erhalte ich mein Handy frühestens nach dem Mittagessen.
4. Das Handy wird jedoch erst ausgehändigt, wenn die Lernzeiten gemacht sind und alle Dienste und Ämter, die anstehen, erledigt sind.

Auch für den Fall von evtl. Arbeitsstunden wird das Handy erst nach deren Erledigung ausgehändigt.

Der Erzieher entscheidet, wann die Pflichten in der Gruppe erledigt sind.

5. Wenn es in der Gruppe mit dem Handy während des Abendessens nicht klappt, wird dieses abgegeben und nach dem Abendessen wieder ausgehändigt.
6. Während der AG's oder bei Gruppenunternehmungen wird das Handy nicht verwendet oder einbehalten. Eine entsprechende Anweisung oder Bitte der Erzieher ist zu respektieren.
7. Sollten sich Noten in der Schule oder das Verhalten des Jugendlichen in der Gruppe verschlechtern, wird das Handy für einen Tag oder ggfs. auch für einen längeren Zeitraum abgegeben.
8. Bei Verdacht auf illegale Videos, Bilder oder sonstige verbotene Inhalte behalten wir es uns vor, das Handy jederzeit zu untersuchen. Wir behalten uns darüber hinaus vor, die Handys in regelmäßigen Abständen auf verbotene Dateien zu sichten. Entsprechende Dateien (Gewaltszenen etc.) zu speichern und weiterzugeben ist verboten.
9. Unsere Schule ist „Handy-frei“, d.h. über die Schulzeit sind die Handys in den Gruppen aufgehoben.
10. Für verloren gegangene Handys übernehmen wir keine Verantwortung.

Bei Nichtbeachtung dieser Regeln (gilt für Heimgruppen wie auch für Außengruppen) kann das Handy zeitweise oder auch dauerhaft entzogen werden. Bei gravierendem, missbräuchlichem Umgang mit dem Handy ist mit entsprechenden Konsequenzen zu rechnen, u. U. kann dies auch zur Entlassung führen.

Heimfahrwochenenden und Ferienzeiten 2019

Fr. 18.01.2019	So. 20.01.2019	HFW
Fr. 01.02.2019	So. 03.02.2019	HFW
Fr. 15.02.2019	So. 17.02.2019	HFW
Do. 28.02.2019	So. 10.03.2019	Faschingsferien
Fr. 22.03.2019	So. 24.03.2019	HFW
Fr. 05.04.2019	So. 07.04.2019	HFW
Fr. 12.04.2019	So. 28.04.2019	Osterferien
Fr. 10.05.2019	So. 12.05.2019	HFW
Fr. 24.05.2019	So. 26.05.2019	HFW
	Sa., 01.06.2019	Frühlingsfest
Fr. 07.06.2019	So. 23.06.2019	Pfingstferien
Fr. 05.07.2019	So. 07.07.2019	HFW
	12.07.2019	Schulentlassfeier
Fr. 19.07.2019	So. 21.07.2019	HFW
Fr. 26.07.2019	Mi. 04.09.2019	Sommerferien
Fr. 20.09.2019	So. 22.09.2019	HFW
Mi. 02.10.2019	So. 06.10.2019	HFW
Fr. 25.10.2019	So. 03.11.2019	Herbstferien
Fr. 15.11.2019	So. 17.11.2019	HFW
	Sa. 23.11.2019	Adventsbasar
Fr. 29.11.2019	So. 01.12.2019	HFW Heimfahrt am 29.11. nach dem Frühstück !
Fr. 13.12.2019	So. 15.12.2019	HFW
	Di. 17.12.2019	Weihnachtsfeier (nur für Kinder/Jugendliche und Mitarbeiter)
Fr. 20.12.2019	Mo. 06.01.2020	Weihnachtsferien

Am Donnerstag, den 25.07.2019 ist der letzte Schultag vor den Sommerferien. Anschließend fahren alle Gruppen in eine 14-tägige Gruppenfreizeit.
Am Mittwoch, den 04.09. kommen alle Kinder/Jugendlichen wieder zurück in ihre Gruppe.



GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte
durch Gemeinschaftseinrichtungen
gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Jugendheimen, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger auch nach der Erkrankung (oder seltener, ohne krank gewesen zu sein) noch ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist es deshalb Pflicht, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei einigen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/- Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch diese helfen Ihnen gerne weiter.



Bestätigung der Belehrung für Eltern/Sorgeberechtigte (§ 34 Abs. 5 IfSG)

Frau/Herr _____

geb. am _____

Straße/Hausnummer _____

Postleitzahl/Ort _____

Ich bestätige, dass ich über die gesundheitlichen Anforderungen, die Besuchsverbote und Mitteilungspflichten nach § 34 Abs. 1-3 IfSG, soweit sie

meinen Sohn/meine Tochter _____
betreffen, belehrt wurde.

Das entsprechende Merkblatt wurde mir ausgehändigt.

Mir sind keine Tatsachen bekannt, die derzeit für ein Besuchsverbot nach § 34 IfSG sprechen.

Sollten entsprechende Krankheiten auftreten, werde ich dies dem Kinder- und Jugendheim/Schule unverzüglich mitteilen.

Ort/Datum _____

Unterschrift _____
